

Der Landrat des Landkreises Rostock
Straßenaufsichtsbehörde

Güstrow, 10.10.2019

**Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Parkplatzfläche Markt in der Warbelstadt
Gnoien, Gemarkung Gnoien, Flur 14, Flurstück 2**

Der Landkreis Rostock verfügt gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Str.WG – MV) die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Parkplatzfläche Markt in der Stadt Gnoien.

Durch die Einziehung verliert die Teilfläche der Parkplatzfläche Markt in der Stadt Gnoien die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und steht nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Die Einziehung wurde auf dem Internetportal des Amtes Gnoien angekündigt und die öffentliche Auslegung erfolgte vom 30.07.2019 bis zum 31.08.2019.
Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 2 des StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde eine öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Entsprechend dem Antrag des Amtes Gnoien wird eine Teilfläche der Parkplatzfläche Markt in der Stadt Gnoien eingezogen.

Gründe des öffentlichen Wohls werden insbesondere in der Sicherheit und Ordnung bzw. als ungehinderter Zugang für die sich im Erdbereich befindlichen Bodentresore der Energieversorgung für den Marktplatz gesehen.

Das vollständige Verfahren kann zu den allgemeinen Dienstzeiten im

Kreishaus des Landkreises Rostock
Kommunalaufsichts- und Rechtsamt
Raum 3.143
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

eingesehen werden.

Die Einziehung wird mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3 – 5 einzulegen.

Im Auftrag

Reinschütz
Amtsleiter

